

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Goldberg

Aufgrund der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg–Vorpommern in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461), hat die Stadtvertretersitzung der Stadt Goldberg auf ihrer Sitzung am 27.05.2021 in Verbindung mit der Friedhofssatzung folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den städtischen Friedhof Goldberg beschlossen:

## Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4

#### Grabnutzungsgebühren

##### 4.1 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und der Dauer der Ruhezeiten und der Ruhezeitenverlängerung bemessen. Für die anonymen und Rasenwahlgräber wird für die Rasenpflege ein Zuschlag erhoben.

Beide Teilgebühren ergeben die zu entrichtende Gesamtgebühr.

Grabart	Teilgebühr A in EUR	Teilgebühr B in EUR	Gesamtgebühr in EUR	Jährlich
Einzelgrab	2.170,00 €		2.170,00 €	86,80 €
Doppelgrab	4.674,00 €		4.674,00 €	186,96 €
Kindergrab	747,00 €		747,00 €	29,88 €
Urne	961,00 €		961,00 €	38,44 €
Urne anonym	375,00 €	24,00 €	399,00 €	15,96 €
Sarg anonym	1.402,00 €	90,00 €	1492,00 €	59,68 €
Rasenwahlgrab Sarg	1.669,00 €	107,00 €	1.776,00 €	71,04 €
Rasenwahlgrab Urne	667,00 €	43,00 €	710,00 €	28,40 €

##### 4.2 Verlängerungen der Nutzungsrechte

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr ermittelt sich aus der Gesamtgebühr gemäß 4.1 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der jährlich. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahres erhoben.

##### 4.3 Zusätzliche Gebühren für die Entsorgung der Urnen

Die Gebühr für die Entsorgung von Urnen nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt **10,00 EUR**

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldberg, den 05.11.21

Gustav Graf von Westarp  
Bürgermeister der Stadt Goldberg

